

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 601  
des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/1554

### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nummer 506 - Beobachtungsobjekte des brandenburgischen Verfassungsschutzes in den Phänomenbereichen Rechts- und Linksextremismus und Auskunftserteilung nach § 12 Bbg-VerfSchG**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: In ihrer Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage in Bezug auf die Anzahl der Beobachtungsobjekte des brandenburgischen Verfassungsschutzes in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Linksextremismus verweist die Landesregierung vorwiegend auf den aktuellen Jahresbericht des Landesverfassungsschutzes. Nach Auffassung der Landesregierung könne eine weitergehende Beantwortung unter Berücksichtigung des vorliegenden überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Arbeit des Verfassungsschutzes gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse nicht erfolgen. Die zwingende Geheimhaltungsbedürftigkeit der Arbeit des Verfassungsschutzes ergebe sich daraus, dass durch eine Offenlegung von Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand des Nachrichtendienstes im Hinblick auf die Fragestellung dessen Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet werde. Deshalb äußere sich die Landesregierung zu den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes grundsätzlich nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission. In der Parlamentarischen Kontrollkommission ist aber die Alternative für Deutschland, obwohl zweitstärkste Partei bei der Landtagswahl im September 2019, derzeit nicht vertreten, weil die übrigen Parteien, insbesondere die Regierungsparteien, die Kandidaten der AfD-Fraktion gezielt verhindern, um der größten - und einzigen - Oppositionspartei im Landtag Brandenburg die Möglichkeit der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes zu nehmen.

Frage 1: Wie viele Beobachtungsobjekte - Parteien, parteiunabhängige Organisationen und Einzelpersonen - hat der Verfassungsschutz des Landes Brandenburg gegenwärtig im Phänomenbereich Rechtsextremismus? (Insoweit wird allein um Mitteilung der Gesamtanzahl gebeten.)

Frage 2: Wie viele Beobachtungsobjekte - Parteien, parteiunabhängige Organisationen und Einzelpersonen - hat der Verfassungsschutz des Landes Brandenburg gegenwärtig im Phänomenbereich Linksextremismus? (Insoweit wird allein um Mitteilung der Gesamtanzahl gebeten.)

Eingegangen: 22.07.2020 / Ausgegeben: 27.07.2020

Frage 3: Wie bewertet die Landesregierung es aus rechtsstaatlicher Sicht, dass Organisationen oder Einzelpersonen - wie offenbar in Brandenburg übliche Praxis - vom Verfassungsschutz nachrichtendienstlich überwacht und beobachtet werden, diese Beobachtung aber nicht öffentlich gemacht wird (etwa durch Erwähnung im Jahresbericht des Verfassungsschutzes) und so den Beobachtungsobjekten die Möglichkeit genommen wird, die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns gerichtlich überprüfen zu lassen, weil sie über ihre Beobachtung durch den Verfassungsschutz in Unkenntnis sind?

zu den Fragen 1, 2 und 3: Hinsichtlich der Beobachtungsobjekte der Phänomenbereiche Rechtsextremismus und Linksextremismus wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 506 (Drucksache 7/1535) verwiesen. Die Einrichtung von Beobachtungsobjekten in den genannten Phänomenbereichen wird durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg fortlaufend im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages geprüft. Der Verfassungsschutz Brandenburg sammelt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages Informationen und wertet diese aus. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus von Objekten außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Verfassungsschutzes Brandenburg gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes Brandenburg nachhaltig beeinträchtigen. Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine weitergehende Beantwortung daher nicht erfolgen kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit eines Nachrichtendienstes.